

Agrarhilfsmittel richtig lagern und umschlagen

Pflanzenschutzmittel und Dünger leisten in der Landwirtschaft einen wertvollen Beitrag. Gelangen diese Stoffe aber unkontrolliert ins Freie, können sie gravierende Folgen für die Umwelt haben und gefährden unsere Lebensgrundlagen. Deshalb hat das AWEL gemeinsam mit weiteren Stellen ein Merkblatt zum sicheren Lagern und Umschlagen von Agrarhilfsmitteln herausgegeben.

Herbizide, Insektizide und Fungizide sind mit Absicht giftig und nur in sehr genau dosierter Form einigermassen umweltverträglich. Aber auch Düngemittel oder Säuren und Laugen aus Reinigungsmitteln können bei einem Brand das Löschwasser kontaminieren und das empfindliche Gefüge zwischen Krebsen, Pflanzen, Vögeln und anderen Lebewesen beeinträchtigen. Das folgende Praxisbeispiel soll zeigen, wie verheerend sich ein Brand oder eine Leckage auf die Umwelt auswirken können.

An der Front angetroffen

Bei einer Stichprobenkontrolle eines Betriebs, der Insektenbekämpfungsmittel

verteilt, stellte ein Mitarbeiter des AWEL fest, dass in einer Scheune ohne jegliche Sicherheitsmassnahmen rund 500 Kilogramm Insektizide gelagert wurden. Diese Zubereitungen sind zum Teil so hoch konzentriert, dass bereits bei einer unfallbedingten Freisetzung von wenigen Kilogramm, die zum Beispiel bei einem Brand mit dem Löschwasser in einen Bach gelangen, eine schwere Schädigung im Sinne der Störfallverordnung (StFV) eintreten könnte.

Feuer und Wasser sind schwer zu bändigen

Wo Pflanzenschutzmittel lagern, da sind oft auch ätzende und korrosive oder brennbare Stoffe, Druckgaspackungen oder brennbare Gase anzutreffen. Die Wahrscheinlichkeit eines Brandes mit weitreichenden Folgen wird dadurch viel grösser. Der giftige Cocktail kann sich, im Löschwasser gelöst, leicht einen Weg zum nächsten Entwässerungsschacht bahnen oder in der nächsten Böschung versickern. Chemische Reaktionen können giftige Gase freisetzen und durch die Hitze weitere chemische Reaktionen auslösen. Da sind Mitarbeiter, Einsatzkräfte und weitere Personen besonders gefährdet.

Risikoschutz ist Selbstschutz

Jeder Betrieb, der Agrarhilfsmittel handhabt und lagert, ist gesetzlich verpflichtet, das Risiko einer Freisetzung von gefährlichen Stoffen durch geeignete Massnahmen gering zu halten. Das Beheben von Umweltschäden ist fast immer kostspielig, und meistens wird der Betrieb für die Schäden haftbar gemacht. Im schlimmsten Fall sind

Regula Rüegg
GEO Partner AG
Baumackerstrasse 24, 8050 Zürich
Telefon 044 311 27 28
info@geopartner.ch
www.geopartner.ch

Heinz Stahel
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
AWEL, Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2
Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 32 56
heinz.stahel@bd.zh.ch
www.bus.zh.ch

Abfall

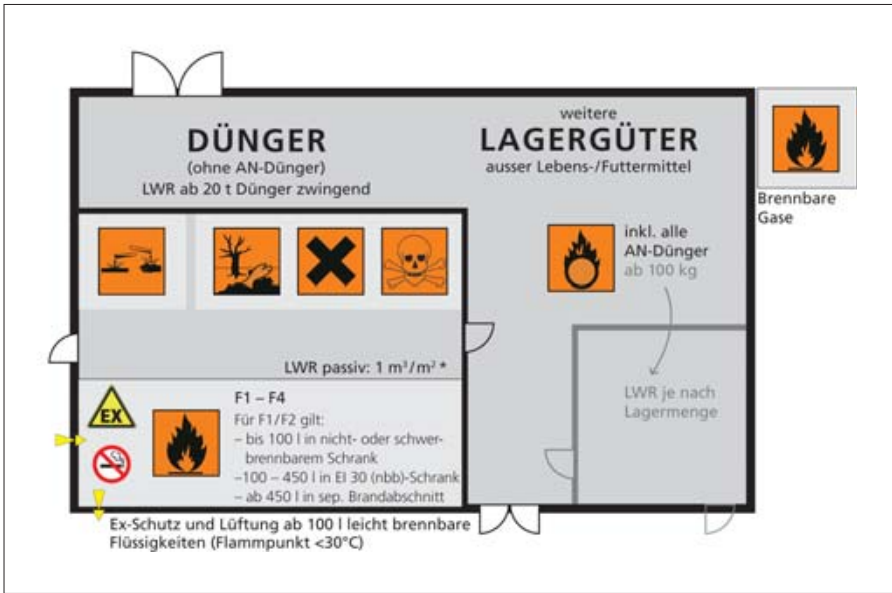


Ein realistisches Szenario: Brand bei einem Betrieb mit Agrarhilfsmitteln.

Quelle: FOTOHUGO

Was ist eine schwere Schädigung?

Gemäss den vom Regierungsrat verabschiedeten Schutzziele für den Kanton Zürich (Regierungsratsbeschluss 2960 vom 4. Okt. 1995) liegt eine schwere Schädigung im Sinne der StFV vor, wenn mehr als 50 Hektaren eines Oberflächengewässers die massgebenden ökotoxischen Grenzwerte überschreiten. Dies entspricht etwa einer geschädigten Wassermenge der Glatt vom Greifensee bis zur Einmündung in den Rhein!



Beispiel für die Lagerung der gefährlichen Stoffe in einem bestehenden Gebäude eines Betriebs mit Agrarhilfsmitteln: Die Separierung brennbarer Stoffe von oxidierenden (brandfördernden) Stoffen, wie z. B. ammoniumnitrathaltigem Dünger, ist eine wichtige Schutzmassnahme.

Quelle: Irene Stutz/AWEL

die finanziellen Folgen so hoch, dass die Existenz des Betriebs in Frage gestellt wird. Vorsorge lohnt sich also!

Licht im Vorschriftenschwungel

Guter Rat tut not, denn wer kennt schon alle Arbeitssicherheits-, Brandschutz- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften? Hier schafft das neu erschienene Merkblatt «Lagerung und Umschlag von Agrarhilfsmitteln» Klarheit in vielen Fragen. Es ist ganz auf Betriebe mit Agrarhilfsmitteln zugeschnitten und fasst die bestehenden Vorschriften zusammen.

Die Sicht ist ganzheitlich. So haben neben dem AWEL auch die Umweltfachstellen von sechs weiteren Kantonen, die Kantonale Feuerpolizei (Gebäudeversicherung Zürich), das Kantonale Labor Zürich, das Schweizerische Institut zur Förderung der Sicherheit (Sicherheitsinstitut), die Suva und die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) am Merkblatt mitgearbeitet. Mittlerweile wird das Merkblatt schweizweit und vom Fürstentum Liechtenstein als Vollzugshilfe eingesetzt. Die Anforderungen unterscheiden sich, je nachdem, ob es sich um bestehende Bauten oder Neubauten han-

delt. Neben den Vorschriften werden auch mögliche Varianten für deren Umsetzung aufgezeigt.

Mit wenigen Massnahmen viel erreichen

Bereits mit wenigen Massnahmen kann ein Betrieb einen minimalen Sicherheitsstandard erreichen.

- So kann zum Beispiel mit der Lagerung von bis zu 100 Litern brennbaren Flüssigkeiten wie beispielsweise Gerätebenzin (Flammpunkt < 55°C) in einem nicht- oder schwerbrennbaren Schrank die Wahrscheinlichkeit eines Brandereignisses erheblich reduziert werden.
- Da oxidierende Stoffe in einem Brandfall Sauerstoff abgeben – was das Feuer zusätzlich anfacht –, sind brennbare Stoffe getrennt von oxidierenden (brandfördernden) Stoffen, wie zum Beispiel ammoniumnitrathaltigem Dünger, zu lagern. Kleinmengen können mit einem Abstand von mindestens 2,5 Metern gelagert werden.
- Eine unkontrollierte Freisetzung von Pflanzenschutzmitteln ist auf jeden Fall zu vermeiden. Deshalb müssen sie in einem separaten Brandab-

schnitt mit Auffangwannen und Löschwasser-Rückhaltevorrichtungen wie beispielsweise einer Unterkellerung oder einem Stapeltank gelagert werden. Mit diesen Massnahmen können das hoch ökotoxische Löschwasser sowie versehentlich auslaufende Stoffe im Betrieb zurückgehalten werden.

- Beim Umschlag kann das Risiko einer unkontrollierten Freisetzung erheblich reduziert werden, indem er auf einem befestigten Platz stattfindet und ev. auslaufende Flüssigkeiten durch technische, bauliche oder organisatorische Massnahmen daran gehindert werden, in einen Versickerungsschacht bzw. in die Meteorwasserkanalisation abzufließen oder im Naturboden zu versickern.

Achtung Dünger!

Ammoniumnitrathaltige Dünger (AN-Dünger) mit weniger als 28 Prozent Anteil Stickstoff sind brandfördernde Stoffe, obwohl sie nicht speziell gekennzeichnet sind. Das gilt auch für AN-Dünger, welche den Detonationstest bestanden haben und nicht schwelfähig sind. Dies liegt daran, dass beide Produkte im Brandfall beim Erhitzen Sauerstoff abgeben, was das Feuer zusätzlich anfacht. Derartig oxidierende Stoffe sind daher separat von brennbaren Stoffen zu lagern.

Weiterlesen



Das Merkblatt «Lagerung und Umschlag von Agrarhilfsmitteln» kann bezogen werden unter www.awel.zh.ch → Betriebe & Anlagen → Betriebe → Bewilligungen/Genehmigungen → Lagerung von Stoffen.